

**CODE OF CONDUCT DER**  
**ULTIMATE EUROPE TRANSPORTATION EQUIPMENT GMBH**  
**("ULTIMATE")**  
**FÜR**  
**GESCHÄFTSPARTNERINNEN**

## 1. Präambel

Aus einer weltweiten unternehmerischen Tätigkeit erwächst auch die Verantwortung, den Grundregeln menschlichen Zusammenlebens besondere Beachtung zu schenken. Daher stellen die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Vorschriften und insbesondere die Achtung der Rechte aller Menschen ein grundlegendes Prinzip des Handelns von ULTIMATE dar. Diesen Anspruch stellen wir aber nicht nur an uns, sondern auch an unsere LieferantInnen von Gütern und Dienstleistungen sowie an GeschäftsvermittlerInnen, BeraterInnen und sonstige GeschäftspartnerInnen (im Folgenden als „GeschäftspartnerInnen“ bezeichnet).

Dieser Code of Conduct definiert die Grundsätze und Anforderungen von ULTIMATE an ihre GeschäftspartnerInnen. Er soll sicherstellen, dass die Geschäftspraktiken der GeschäftspartnerInnen mit den Werten von ULTIMATE sowie den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Einklang stehen.

Die Grundsätze und Anforderungen beruhen auf dem Code of Conduct von ULTIMATE sowie auf den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Grundsätzen des UN Global Compact, der internationalen Menschenrechtscharta und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.

## 2. Compliance und verantwortungsvolle Unternehmensführung

### Einhaltung der Gesetze

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen Gesetze und internationalen Vorschriften.

### Verbot von aktiver und passiver Korruption / Verbot der Gewährung von Vorteilen (z.B. Geschenke) an MitarbeiterInnen

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, keine Form von aktiver Korruption (Anbieten und Gewähren von Vorteilen, Bestechung) oder passiver Korruption (Fordern und Annehmen von Vorteilen) zu tolerieren oder sich in irgendeiner Weise darauf einzulassen.

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, MitarbeiterInnen oder nahen Angehörigen von MitarbeiterInnen von ULTIMATE keine Geschenke oder andere persönlichen Vorteile (z.B. Einladungen) anzubieten, wenn ihr Gesamtwert und die konkreten Umstände den Eindruck erwecken, von dem/der EmpfängerIn des Vorteils werde ein bestimmtes Verhalten als Gegenleistung erwartet. Ob dies der Fall ist, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.



Geschenke von geringem Wert und Bewirtungen im Rahmen geschäftsüblicher Gepflogenheiten sind zulässig.

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich weiters, MitarbeiterInnen von ULTIMATE, die Waren oder Dienstleistungen für ihren persönlichen Gebrauch beziehen, diese zu marktüblichen Preisen anzubieten bzw. Rabatte oder sonstige Preisnachlässe nur dann zu gewähren, wenn diese allen MitarbeiterInnen von ULTIMATE gewährt werden.

#### Geldwäsche

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche einzuhalten und sich nicht an Geldwäscheaktivitäten zu beteiligen.

#### Fairer Wettbewerb

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, den freien Wettbewerb nicht einzuschränken und nicht gegen nationale oder internationale kartellrechtliche Vorschriften zu verstoßen.

Insbesondere verpflichten sich die GeschäftspartnerInnen in diesem Zusammenhang, keine Absprachen über geschäftliche Belange zu treffen, die das Wettbewerbsverhalten von Unternehmen bestimmen oder beeinflussen (z.B. Geschäftsabsprachen oder Aufteilung von Märkten oder KundInnen), sowie keine Informationen über vertrauliche Angelegenheiten von ULTIMATE wie Preise, Verkaufsbedingungen, Kosten, Kapazitätsauslastung, Lagerbestände usw. – auch nicht einseitig – auszutauschen.

#### Schutz von Informationen, geistigem Eigentum und Daten

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, sämtliche Informationen im Eigentum von ULTIMATE und alles geistige Eigentum von ULTIMATE angemessen zu schützen. Insbesondere müssen die GeschäftspartnerInnen dafür Sorge tragen, dass die vertraulichen Informationen von ULTIMATE geheim gehalten werden.

Darüber hinaus müssen GeschäftspartnerInnen alle anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz geistigen Eigentums (wie z.B. Patente, Marken, Urheberrechte) einhalten und insbesondere das geistige Eigentum Dritter achten und Schutzrechtsverletzungen (wie z.B. durch Plagiate) vermeiden.

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten von MitarbeiterInnen, KundInnen und GeschäftspartnerInnen von ULTIMATE (z.B. Erfassung, Nutzung und Speicherung) muss im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgen.

#### Handelskontrollen und Sanktionen

Die GeschäftspartnerInnen gewährleisten in allen Ländern, in denen sie tätig sind, die Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften über Handelskontrollen und Sanktionsbestimmungen.

### **3. Gesellschaftliche Verantwortung**

#### Achtung der Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, die Menschenrechte als Grundwerte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtscharta, der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der Grundsätze des UN Global Compact zu achten und einzuhalten.

#### Verbot von Kinderarbeit

Die GeschäftspartnerInnen dürfen Kinderarbeit innerhalb des eigenen Betriebs und bei direkten LieferantInnen unter keinen Umständen dulden und halten mindestens das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und das ILO-Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ein. Über das Verbot von Kinderarbeit hinaus muss sichergestellt werden, dass die Beschäftigung junger ArbeitnehmerInnen ihre Gesundheit, Sicherheit und Entwicklung nicht gefährdet.

#### Verbot von Zwangs- und Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, jede Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, Menschenhandel und moderner Sklaverei im eigenen Geschäftsbereich und bei direkten LieferantInnen zu unterbinden. Zwangs- und Pflichtarbeit bezieht sich dabei insbesondere auf alle Arbeits- oder Dienstleistungen, die von Personen unter Androhung von Bestrafungen erzwungen werden, und inkludiert auch die Einbehaltung von Ausweisen und Pässen, Bewegungseinschränkungen und Schuldknechtschaft.

#### Kollektivverhandlungen und Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die GeschäftspartnerInnen respektieren das Recht der MitarbeiterInnen, sich Gewerkschaften anzuschließen. Darüber hinaus verpflichten sich die GeschäftspartnerInnen, das Recht ihrer Beschäftigten auf Kollektivverhandlungen sowie die Vereinigungsfreiheit zu achten und zu fördern.

#### Vielfalt, Chancengleichheit und das Verbot von Diskriminierung

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, Diskriminierung oder Belästigung aufgrund des Geschlechts, des Familienstands oder der Elternschaft, der ethischen oder nationalen Herkunft, des Alters, einer Behinderung, der sexuellen Orientierung, der Religion oder anderer persönlicher Merkmale wirksam zu unterbinden. Im Hinblick auf die Entlohnung ist insbesondere der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts einzuhalten.

#### Vergütung und Arbeitszeit

Die Bezahlung der ArbeitnehmerInnen muss den anwendbaren gesetzlichen und kollektivvertraglichen Regelungen entsprechen und ausreichen, um die Grundbedürfnisse der ArbeitnehmerInnen und ihrer Familien zu decken und ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu ermöglichen.

Die GeschäftspartnerInnen sichern zu, klare Leitlinien für die Arbeitszeiten der Beschäftigten zu setzen. Die Regelungen zur Arbeitszeit müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen

und unter anderem einer übermäßigen körperlichen und geistigen Ermüdung der ArbeitnehmerInnen entgegenwirken.

#### Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

ULTIMATE verlangt von allen GeschäftspartnerInnen, dass sie für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen für alle MitarbeiterInnen sorgen, die für eine/n GeschäftspartnerIn oder unter dessen/deren Aufsicht arbeiten. Das schließt auch die Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung ein. Die GeschäftspartnerInnen haben jedenfalls die nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes einzuhalten.

#### Sicherheitspersonal

GeschäftspartnerInnen, die zum Schutz von Betrieben von ULTIMATE privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen, müssen sicherstellen, dass bei Erbringung ihrer Dienstleistungen die Rechte aller betroffenen Personen gewahrt werden.

Auch GeschäftspartnerInnen, die zum Schutz ihrer eigenen Betriebe auf privates oder öffentliches Sicherheitspersonal zurückgreifen, müssen die Wahrung der Menschenrechte über das Sicherheitspersonal gewährleisten.

#### Lokale Gemeinschaften und indigene Völker

Ultimate erwartet von allen GeschäftspartnerInnen, dass sie die lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker im Umfeld ihrer Unternehmen unterstützen. Insbesondere sind negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit der GeschäftspartnerInnen auf die Gesundheit, Sicherheit und Lebensgrundlage der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu vermeiden. Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich diesbezüglich auch, das Verbot widerrechtlicher Zwangsräumungen zu achten und beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern nicht widerrechtlich dazu beizutragen, dass Land, Wälder oder Gewässer jenen indigenen Völkern oder lokalen Gemeinschaften entzogen werden, deren Lebensgrundlage sie sichern.

### **4. Umwelt- und Klimaschutz**

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften sowie international anerkannten Umweltschutzstandards einzuhalten. Insbesondere müssen GeschäftspartnerInnen die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) erfüllen.

Darüber hinaus verpflichten sich die GeschäftspartnerInnen, jegliche Risiken für Menschen und Umwelt zu vermeiden, Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und sparsam mit Ressourcen umzugehen.

#### CO<sub>2</sub>-Fußabdruck

ULTIMATE bekennt sich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens, verbessert laufend ihren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck und strebt langfristig Klimaneutralität an.



Aber nicht nur wir, sondern auch unsere GeschäftspartnerInnen beeinflussen den CO<sub>2</sub>-Fußabdruck unserer Produkte. Die GeschäftspartnerInnen von ULTIMATE sind daher verpflichtet, im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette Reduktionsziele für CO<sub>2</sub>-Emissionen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, um auf die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken.

Die GeschäftspartnerInnen müssen ULTIMATE in Bezug auf ihre eigenen CO<sub>2</sub>-Emissionen und jene der vorgelagerten Aktivitäten Auskunft erteilen. Die gesetzten Reduktionsziele sollen die GeschäftspartnerInnen nach wissenschaftlichen Methoden unabhängig überprüfen lassen.

## 5. Lieferkettenmanagement

ULTIMATE verlangt von allen GeschäftspartnerInnen, dass sie geeignete und angemessene Maßnahmen ergreifen, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder die Umwelt, die entlang der gesamten Lieferkette entstehen, zu identifizieren und solche negativen Auswirkungen zu beseitigen oder, sofern das nicht unmittelbar möglich ist, das Ausmaß dieser Auswirkungen zu minimieren.

GeschäftspartnerInnen sind zudem verpflichtet, die Inhalte dieses Code of Conduct für ULTIMATE-GeschäftspartnerInnen und insbesondere die Inhalte zu Punkt 3. (Gesellschaftliche Verantwortung) und Punkt 4. (Umwelt- und Klimaschutz) an ihre eigenen LieferantInnen und UnterauftragnehmerInnen weiterzugeben, diese entsprechend zu verpflichten und ihre Einhaltung in der Lieferkette zu überprüfen.

### Roh- und Ausgangsmineralien

Die GeschäftspartnerInnen verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften zu Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) einzuhalten und Auskunft über die Herkunft und Lieferkette von Konfliktmineralien geben zu können.

## 6. Meldung von Fehlverhalten

ULTIMATE hat unter <https://rexx-hr.ultimate-eur.com/whistleblowing/> ein webbasiertes HinweisgeberInnen-System eingerichtet, das sowohl von ihren MitarbeiterInnen, als auch von externen HinweisgeberInnen genutzt werden kann. Sofern nicht ohnedies eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, empfiehlt ULTIMATE ihren GeschäftspartnerInnen ein ähnliches System einzurichten, in dem Verstöße in Bezug auf die oben genannten Themen sowohl offen, als auch anonym gemeldet werden können.

Darüber hinaus verpflichten sich die GeschäftspartnerInnen dazu, die Möglichkeit von Meldungen über das HinweisgeberInnen-System von ULTIMATE ihren eigenen MitarbeiterInnen und direkten LieferantInnen bekannt zu machen.

## 7. Kooperation und Mitwirkung

ULTIMATE ist berechtigt, die von den GeschäftspartnerInnen etablierten Prozesse zur Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieses Code of Conduct einschließlich der ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten und dem Schutz der Umwelt sowie die fristgemäße Umsetzung eines allfälligen Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren oder zu auditieren oder durch von ULTIMATE beauftragte Dritte kontrollieren



oder auditieren zu lassen. Die GeschäftspartnerInnen werden ULTIMATE oder den von ihr beauftragten Dritten alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ihnen Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit GeschäftsleiterInnen, Führungskräften und MitarbeiterInnen geben, soweit das jeweils für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist.

ULTIMATE behält sich zudem vor, bei Verstößen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz bis zur Aussetzung oder Beendigung der Lieferbeziehung führen können.

Darüber hinaus verpflichten sich die GeschäftspartnerInnen, auf Verlangen von ULTIMATE an Schulungen hinsichtlich der in diesem Code of Conduct verankerten Grundsätze und Anforderungen mitzuwirken und ihre Teilnahme schriftlich zu bestätigen.